



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

· Körperschaft des
· öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.

Postfach 320580
40420 Düsseldorf

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Telefon 0 30/72 61 61-0
Telefax 0 30/72 61 61-212
E-Mail kontakt@wpk.de

Rue des Deux Églises 35
1000 Bruxelles
E-Mail bruessel@wpk.de
www.wpk.de

3. Februar 2017
RA StB Carsten Clauß
Durchwahl: - 300

IDW PS 140/801/774
- bitte stets angeben -

EPS 140 Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der WPK und die Kommission für Qualitätskontrolle möchten zu dem Entwurf von IDW PS 140 (Stand: 4. Oktober 2016) die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnehmen und folgende Punkte anmerken:

Vorbemerkungen:

1. Ein Ziel der Überarbeitung des Prüfungsstandards ist die Modernisierung und risikobasierte Fortentwicklung des Prüfungsansatzes. Es sollte klargestellt werden, dass auch bisher Qualitätskontrollen risikoorientiert durchzuführen waren und die Änderungen dies nur weiter verdeutlichen sollen.
2. An verschiedenen Stellen von EPS 140 wird zur Durchführung und Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle auf Ausführungen der Satzung für Qualitätskontrolle und der Berufssatzung WP/vBP Bezug genommen. Es bietet sich an, in dem EPS 140 umfassender auf die Satzungen zu verweisen. Auch sollten die Ende Oktober letzten Jahres veröffentlichten Erläuterungen des Vorstandes zur Berufssatzung WP/vBP sowie die Hinweise der KfQK berücksichtigt werden.

Hinweise im Einzelnen:

3. Als Wirtschaftsprüferpraxis werden der in eigener Praxis tätige Berufsangehörige oder eine WPG bezeichnet (Tz. 9). Es sollte an dieser und an anderen geeigneten Stellen erläutert werden, dass zwar diese Subjekt einer Qualitätskontrolle sind, sie sich aber mehrerer Rechtsträger bedienen können (z.B. ein WP/vBP in eigener Praxis bedient sich der WPG 1 und WPG 2 zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen). Gegenstand der Qualitätskontrolle ist die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Bei dessen Prüfung muss der PfQK seinen Blick ggf. auf die organisatorische Einheit richten, um das Qualitätssicherungssystem beurteilen zu können. In dem Beispiel gibt es zwar drei Wirtschaftsprüferpraxen (im Sinne der Tz. 9), aber de facto nur ein Qualitätssicherungssystem dieser einen organisatorischen Einheit.

An geeigneten Stellen (z.B.: Tz. 13, 54 und im Teil 6.) sollte den PfQK verdeutlicht werden, dass sie ihren Blick auf die organisatorische Einheit im dem zuvor genannten Sinne richten müssen.
4. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat diverse unterstützende Hinweise veröffentlicht. Auf deren Ausführungen sollte in IDW PS 140 verwiesen werden (z.B. Tz. in 14, 54 „Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter Berücksichtigung kleiner Praxen“).
5. Die Tz. 35 befasst sich mit dem gerade für das Qualitätskontrollverfahren elementaren Grundsatz der kritischen Grundhaltung des Prüfers für Qualitätskontrolle angesichts der Prüfung eines Kollegen. An dieser Stelle sollte auf § 37 Berufssatzung WP/vBP verwiesen werden. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, bei der die Beachtung der unbefangenen Prüfung und der kritischen Grundhaltung große Bedeutung zukommt (siehe dazu BT-Drs. 18/6282 zu § 66a Abs. 6 WPO, S. 93, zu dem Thema Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle).
6. Ausweislich der Tz. 46 soll der Prüfer für Qualitätskontrolle alle ihm „bekannt geworden“ qualitätsgefährdenden Risiken berücksichtigen. Es sollte deutlich werden, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Erlangung des Verständnisses der Praxis und deren Qualitätssicherungssystems eine aktive Aufgabenstellung hat. Bei der Identifizierung qualitätsgefährdender Risiken hat er unter Beachtung der kritischen Grundhaltung

seine eigenen Erfahrungen einfließen zu lassen und diese Erkenntnisse mit der Praxis zu erörtern.

7. In den Tz. 70 ff erfolgen Ausführungen zur Auswahl von Aufträgen für die Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen zur Auftragsabwicklung. Der Schwerpunkt der Ausführungen betrifft die Frage der zeitlichen Verteilung der Stichprobe über eine Qualitätskontrollperiode. An geeigneter Stelle (z. B. Tz. 72 oder 101) sollten Ausführungen aufgenommen werden, dass die Feststellung einer nicht ausreichenden Anzahl von (abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen) Aufträgen ein Prüfungshemmnis darstellt, das durch den Prüfer für Qualitätskontrolle im Qualitätskontrollbericht zu würdigen ist (§ 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 und 9 SaQK). Ist dieses Prüfungshemmnis wesentlich, ist das Prüfungsurteil einzuschränken oder zu versagen (§ 23 Abs. 2 S. 2 SaQK ist nicht anzuwenden, s.u. zu 10.).
8. Im Teil 8. „Qualitätskontrollbericht“ sollte darauf hingewiesen (z.B. Tz. 87) werden, dass die Ausführungen im Qualitätskontrollbericht nicht nur den Nachvollzug der Feststellungen und der vom Prüfer für Qualitätskontrolle gezogenen Schlussfolgerungen ermöglichen müssen, sondern auch das prüferische Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle muss nachvollzogen werden können.
9. Soweit Prüfer für Qualitätskontrolle Mängel in der Dokumentation der Auftragsabwicklung feststellen, ist es erforderlich, dass die Gründe für die Würdigung der Feststellungen als Dokumentationsmängel mitgeteilt werden. Dies erfolgt regelmäßig nicht. Im Teil 8.2.7. sollten Ausführungen aufgenommen werden, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Prüfungshandlungen und die Gründe für seine Würdigung der Feststellungen als Dokumentationsmängel (und dadurch den Ausschluss eines Mangels in der Auftragsabwicklung) darlegt.
10. Das BMWi hat klargestellt, dass § 57a Abs. 5 S. 5 WPO einer Einschränkung des Prüfungsurteils wegen eines Prüfungshemmnisses nicht entgegensteht. Aufgrund eines gesetzgeberischen Redaktionsversehens bei der nachträglichen Einfügung des Prüfungsurteils in das APAReG sei § 57a Abs. 5 S. 5 WPO nicht entsprechend angepasst worden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat folglich auch bei einem wesentlichen Prüfungshemmnis zu prüfen, ob er sein Prüfungsurteil einzuschränken oder zu versagen hat. § 23 Abs. 2 S. 2 Satzung für Qualitätskontrolle ist insofern nicht anzuwenden. Die Ausführungen in Tz. 115 sollten entsprechend angepasst und ein Hinweis (in einer Fußnote) auf die Nichtanwendung der zuvor genannten Vorschrift aufgenommen werden.

11. Die Ausführungen zu gemischten Praxen (Tz. 117 ff.) sollten dahingehend überprüft werden, ob die dort formulierten Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle von diesem erfüllt werden können. So hat nach der Tz. 120 der Prüfer für Qualitätskontrolle die Ergebnisse des aktuellen Inspektionsberichts zu übernehmen. Hier ist denkbar, dass gar kein Inspektionsbericht vorliegt oder dieser bereits mehrere Jahre alt ist, so dass die Verwertung in Bezug auf die Angemessenheit nur erheblich eingeschränkt oder unmöglich sein wird. Es wird bei weitem nicht in allen Fällen gelingen, dass Inspektion und Qualitätskontrolle durch WPK und Abschlussprüferaufsichtsstelle so koordiniert werden können, dass die Inspektion kurz vor der Qualitätskontrolle durchgeführt wird. In diesem Abschnitt sollten daher keine Erwartungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle geweckt werden, die dieser nicht erfüllen kann.

Die Kommission für Qualitätskontrolle regt auch an, diesbezüglich Überlegungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle einzubeziehen.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen bei der endgültigen Abfassung von IDW PS 140 einfließen und stehen für Ihre Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner J. Veidt

RA StB Carsten Clauß